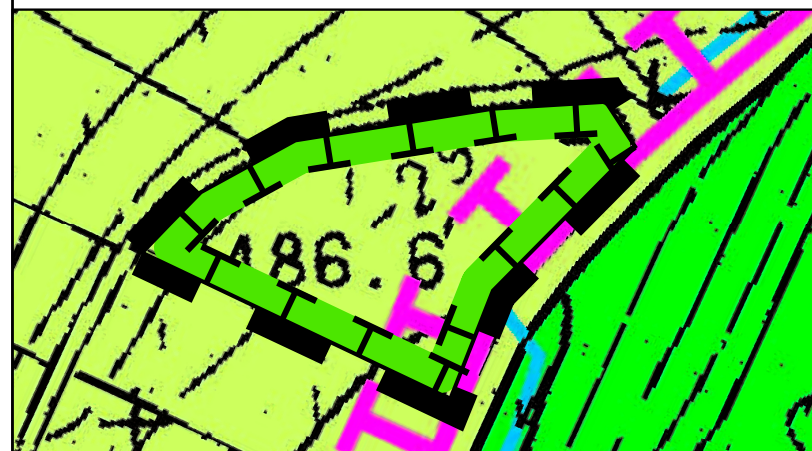


Datengrundlage: Geobasisinformation der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz - (Zustimmung vom 15. Oktober 2002); 5. Flächennutzungsplan-Fortschreibung der ehemaligen Verbandsgemeinde Langenlonsheim, Stand 2008

Legende

- Geltungsbereich
- Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)
- Sonderbaufläche (§ 11 BauNVO), Zweckbestimmung Reiterhof
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)
- Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Ausgleichsfläche:
Gemarkung Heddesheim, Flur 7, Parz.-Nr. 98



Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S.58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 253 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) in der Fassung vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465).

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513).

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 112).

Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) in der Fassung vom 6. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2016 (GVBl. S. 583).

Landeswassergesetz (LWG) für das Land Rheinland-Pfalz, in der Fassung vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).

Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) Rheinland-Pfalz vom 25.07.2005, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287).

Denkmalschutzgesetz (DSchG) in der Fassung vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Dezember 2014 (GVBl. S. 245).

Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 728).

VERFAHRENSVERMERKE

- 1) Aufstellungs-/Fortschreibungsbeschluss
Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg hat in seiner Sitzung am 29.06.2020 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans beschlossen.
- 2) Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erfolgte am 03.07.2020 durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg.
- 3) Einholung der Landesplanerischen Stellungnahme
Nach der Vorlage des Vorentwurfs zum Flächennutzungsplan und der Zustimmung durch den Verbandsgemeinderat wurde am 30.06.2020 die Landesplanerische Stellungnahme bei der Kreisverwaltung Bad Kreuznach beantragt. Diese wurde am 23.07.2020 abgegeben. (Zusammen mit Beteiligungsverfahren durchgeführt)
- 4) Frühzeitige Beteiligung der Bürger
Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 13.07.2020 bis einschließlich 24.07.2020. Die Bürger wurden im Amtsblatt vom 03.07.2020 darüber informiert, dass während dieser Frist Gelegenheit besteht, den Vorentwurf einzusehen und sich zur Planung zu äußern.
- 5) Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Das Verfahren zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 30.06.2020 eingeleitet. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden in diesem Zusammenhang darüber informiert, dass bis zum 03.08.2020 Stellungnahmen abgegeben werden können.
- 6) Annahme und öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplanentwurfes
Der Verbandsgemeinderat hat am 04.11.2020 nach Erörterung und Abwägung über die eingegangenen Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung die Annahme und Auslegung des Planentwurfs beschlossen.
- 7) Bekanntmachung der Auslegung
Ort und Dauer der Auslegung des Planentwurfs wurden am 20.11.2020 durch Veröffentlichung im Amtsblatt ortsüblich bekanntgemacht. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 24.11.2020 über die Auslegung benachrichtigt.
- 8) Öffentliche Auslegung des Planentwurfs
Der Planentwurf lag gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 30.11.2020 bis 12.01.2021 aus.
- 9) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden
Parallel zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfs wurde die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die interkommunale Abstimmung nach § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Hierzu wurden mit Schreiben vom 24.11.2020 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden aufgefordert eine Stellungnahme zur Planung bis zum 05.01.2021 abzugeben.
- 10) Prüfung der Anregungen und Bedenken
Der Verbandsgemeinderat hat über die im Rahmen der Offenlage eingegangenen Bedenken und Anregungen in seiner Sitzung am 24.02.2021 beraten und beschlossen. Das Ergebnis wurde mit Schreiben vom mitgeteilt.
- 11) Feststellungsbeschluss
Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 24.02.2021 die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans nach Feststellung, dass die vorliegende Planung die aktuelle und sachgerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander widerspiegelt, beschlossen.
- 12) Zustimmung der Ortsgemeinden
Die Zustimmung zum Flächennutzungsplan gem. § 67 Abs. 2 GemO i.V.m. § 203 Abs. 2 S. 2 BauGB liegt vor. Die nach § 67 Abs. 2 S. 3 GemO erforderliche Mehrheit wurde erreicht.
- 13) Genehmigung des Flächennutzungsplans
Die Genehmigung des Flächennutzungsplan gemäß § 6 BauGB durch die Kreisverwaltung Bad Kreuznach erfolgte am
- 14) Ausfertigung
Das für den Flächennutzungsplan vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten. Der Flächennutzungsplan wird hiermit ausfertigt. Er tritt am Tag seiner Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Langenlonsheim-Stromberg, den
Dienstsiegel Bürgermeister
- 15) Bekanntmachung der Genehmigung und Rechtswirksamkeit
Die Genehmigung des Flächennutzungsplans durch die Kreisverwaltung Bad Kreuznach wurde gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht. Mit dem Datum der Bekanntmachung ist der Flächennutzungsplan rechtswirksam.

Der Flächennutzungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können von jedermann eingesehen werden und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Langenlonsheim-Stromberg, den
Dienstsiegel Bürgermeister

VERBANDSGEMEINDE LANGENLONSHEIM-STROMBERG		
Änderung des Flächennutzungsplans der ehem. VG Langenlonsheim in der OG Guldental - Sonderbaufläche Reiterhof -		
Ortsgemeinde	Guldental	Erstellt von Ka / RuW
Maßstab	1:1.000	
STADTPLANUNG LANDSCHAFTSPLANUNG		Freie Stadtplaner PartGmbH
Dipl. Ing. Heiner Jakobs Roland Kettering Dipl. Ing. Peter Riedel Dipl. Ing. Walter Ruppert		Bruchstraße 5 67655 Kaiserslautern Telefon 0631 / 36158 - 0 E-Mail buero@bbp-kl.de Web www.bbp-kl.de
		BBP